



Bekanntmachung

DER GEMEINDE MOORENWEIS

Bebauungsplanverfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Am Raiffeisenweg I / II“

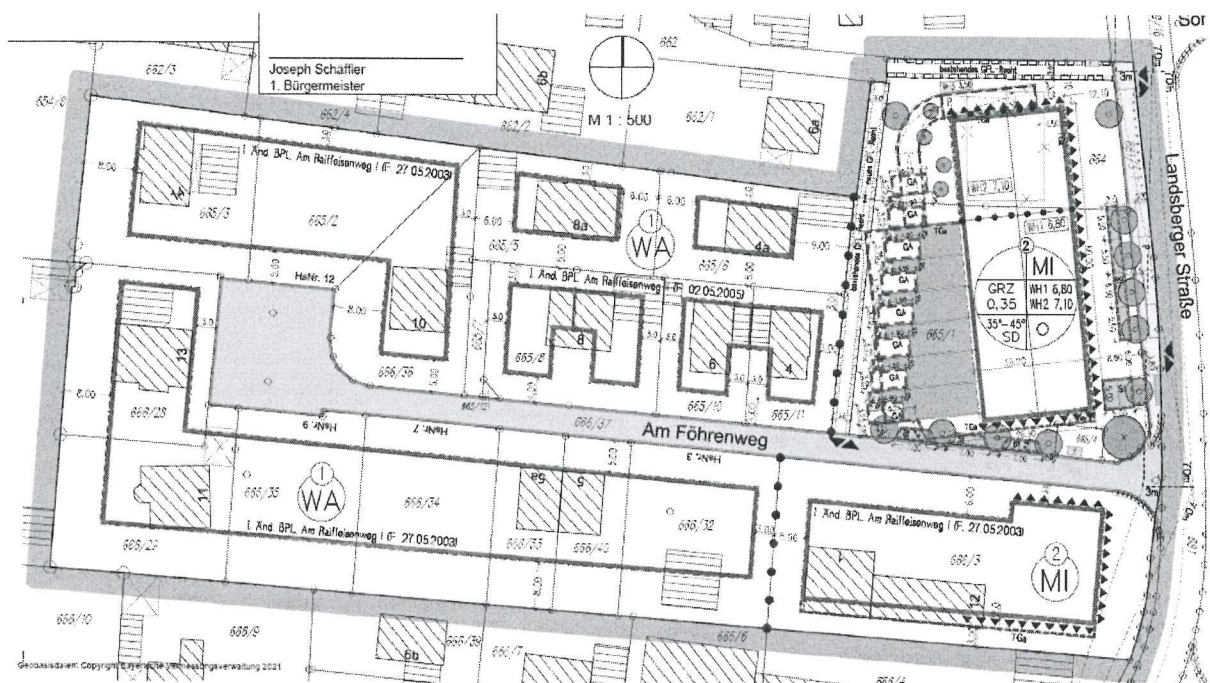
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Moorenweis hat am 13.12.2022 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans „Am Raiffeisenweg I / II“ beschlossen. Das Bauleitplanverfahren erfolgt nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren.

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13a BauGB) handelt, wird das beschleunigte Verfahren gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 und Abs. 3 BauGB entsprechend angewandt.

Ziel und Zweck der vorliegenden 2. Änderung des Bebauungsplanes „Am Raiffeisenweg I / II“ ist es, einen erforderlichen Neubau der Bankfiliale der ortsansässigen Raiffeisenbank mit Verwaltungsbereich und sechs Wohnungen, zu ermöglichen. Die Gemeinde trägt so dem Belangen der Arbeitsplatzsicherung bzw. der Schaffung von neuen Arbeitsplätzen im Ortsbereich Rechnung. Darüber hinaus kann im Mischgebiet (MI / Baugebiet 2) neuer Wohnraum geschaffen werden und damit den vermehrten Anfragen nach Wohnungen entsprochen werden.

Der Planbereich der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus nachfolgendem Lageplan:



Der vom Gemeinderat am 07.08.2023 gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes „Am Raiffisenweg I / II“, liegt im Rathaus der Gemeinde Moorenweis, Ammerseestraße 8, in 82272 Moorenweis, in der Zeit

vom 21. August 2023 bis einschließlich 22. September 2023

im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

In diesem Zeitraum besteht während der bekannten Dienstzeiten die Möglichkeit sich über die allgemeinen Zwecke und Ziele sowie die wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes zu unterrichten und Anregungen sowie Hinweise zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen. Die oben genannten Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Moorenweis unter www.moorenweis.de eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag an die Amtstafeln
am 10.08.2023

abgenommen am

(Unterschrift)

Moorenweis, den 09.08.2023

Gemeinde Moorenweis



[Handwritten signature]

Schäffler

1. Bürgermeister